

Beglaubigte Ablichtung

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft hat die Firma Kaimer Europa GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Essen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das Halten von Beteiligungen von Gesellschaften in Europa als Holdinggesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind, andere Gesellschaften gründen oder erwerben oder sich an ihnen beteiligen und ihre Geschäfte führen.

§ 3 Stammkapital/-einlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 100.000,00.
- (2) Die bei der Gründung der Gesellschaft übernommenen Stammeinlagen in Höhe von insgesamt DM 50.000,00 gewähren ein Stimmrecht, die im Wege der späteren Kapitalerhöhungen übernommenen Stammeinlagen von insgesamt DM 50.000,00 sind stimmrechtslos.
- (3) Das Stammkapital ist voll einbezahlt.

§ 4 Verfügungen über Geschäftsanteile/Rechtsnachfolge

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafter mit mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten abgegebenen Stimmen. Das gilt auch für die

Einräumung von Unterbeteiligungen und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet, falls dieser nicht selbst Gesellschafter ist.

- (2) Beim Tode eines Gesellschafters können nur Abkömmlinge von Marianne oder Friedhelm Kaimer Gesellschafter werden.
- (3) Mehrere Rechtsnachfolger sind verpflichtet, einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen, der alle Rechte, auch nach Auseinandersetzung der Erbmasse, gegenüber den Mitgesellschaftern und der Gesellschaft wahrnimmt. Bis zur Bestellung dieses gemeinschaftlichen Vertreters ruhen alle Mitwirkungsrechte der Rechtsnachfolger. Ist ein Testamentvollstrecker vorhanden, so ist dieser Vertreter, ggfs. gemeinschaftlicher Vertreter. Ihm sind von den Rechtsnachfolgern etwa erforderliche Vollmachten zu erteilen. Andere gemeinschaftliche Vertreter als Testamentvollstrecker müssen die Voraussetzungen zur Anwesenheit bei Gesellschafterversammlungen erfüllen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Kinder von Marianne Kaimer.

§ 5 Einziehung/Zwangsübertragung

- (1) Die Einziehung ist zulässig.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung eines Geschäftsanteils oder seine Übertragung auf die Gesellschaft oder, soweit sie zur Übernahme bereit sind, auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile beschließen, wenn ein Gesellschafter aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Verletzung von Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann oder seinen Austritt erklärt. Dem Betroffenen steht dabei kein Stimmrecht zu.
- (3) Ein wichtiger Grund ist es, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere, wenn
 - a) in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird,

- b) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- c) er die Gesellschaft kündigt oder aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt,
- d) er seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise unter Verletzung von § 4 ohne die Zustimmung der übrigen Gesellschafter veräußert oder belastet oder vererbt.

§ 6 Geschäftsführung/Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft alleine, solange er einziger Geschäftsführer ist. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluß einem Geschäftsführer Einzelvertretungsmacht erteilen.
- (3) Der/Die Geschäftsführer kann/können durch Beschluß der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 7 Wettbewerbsverbot

Die Geschäftsführer und die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot, weder im Verhältnis zur Gesellschaft noch im Verhältnis zur Kaimer GmbH & Co. Holding KG oder zu einem mit dieser verbundenen Unternehmen.

§ 8 Gesellschafterversammlungen

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegt insbesondere die Beschlußfassung über die

- a) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - b) Entlastung der Geschäftsführer,
 - c) Wahl des Abschlußprüfers, falls erforderlich oder durch die Gesellschafterversammlung beschlossen,
 - d) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - e) Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,
 - f) Einziehung und
 - g) Zwangsübertragung von Geschäftsanteilen,
 - h) Auflösung der Gesellschaft und
 - i) Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder bei denen Rechte der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern geltend zu machen sind.
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet spätestens zwei Monate nach Prüfung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr, ansonsten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführer, eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, deren Tagesordnung mindestens die in Absatz (1) a) und b) genannten Punkte umfaßt. Die Gesellschafterversammlung tritt außerdem zusammen, wenn nach diesem Vertrag oder nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlußfassung erforderlich wird oder auf Verlangen der Geschäftsführer oder von Gesellschaftern, die allein oder zusammen mindestens ein Zehntel des Stammkapitals vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort statt, dem alle Gesellschafter zustimmen.
- (4) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit schriftlicher, fernschriftliches, telegrafischer oder

Beschlußfassung durch Telefax einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

- (5) Die Gesellschafterversammlung wird durch einen der Geschäftsführer durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an alle Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen, der mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung zugegangen sein muß. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
- (6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der vor Eintritt in die Tagesordnung unter der Leitung des ältesten Gesellschafters/Gesellschaftervertreters gewählte Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlußfähigkeit der Gesellschafterversammlung fest und entscheidet über die Art der Abstimmung, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (7) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen schriftlich bevollmächtigten Mitgesellschafter oder einen Angehörigen eines gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs vertreten oder begleiten lassen.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Über die von den Gesellschaftern zu treffenden Bestimmungen werden Beschlüsse gefaßt. Je DM 100,-- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Für Geschäftsanteile, die der Gesellschaft gehören, ruht das Stimmrecht. Stimmrechtslose Geschäftsanteile nehmen an Abstimmungen nicht teil.
- (2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen zustande, falls nicht das Gesetz oder die Satzung eine höhere Mehrheit vorschreiben. Beschlüsse gemäß §§ 4 und 5 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen. Die einmalige Wiederholung der Abstimmung in derselben Gesellschafterversammlung ist zulässig.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Kapitals anwesend oder vertreten sind. Andernfalls ist, wiederum mit einer Frist von zwei Wochen, eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die für die Gegenstände der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung, in der sich die Beschlußunfähigkeit ergeben hat, ohne Rücksicht auf die vertretenen stimmberechtigten Stimmen beschlußfähig ist; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (4) Soweit rechtlich zulässig und nicht in diesem Vertrage anders bestimmt, ist ein Gesellschafter - sofern er über stimmberechtigte Stammeinlagen verfügt - auch dann stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits mit ihm oder mit einem ihm im Sinne des § 17 AktG verbundenen Unternehmen betrifft.
- (5) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern eine Abschrift zu übersenden. Die Belege über die rechtzeitige Einladung sind aufzubewahren. Bei anderen Beschlüssen ist über den Inhalt, das Abstimmungsverfahren und das Abstimmungsergebnis ein Vermerk anzufertigen, von allen Geschäftsführern zu unterschreiben und allen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief in Abschrift zu übersenden.
- (6) Bei Kapitalerhöhungen sind zur Übernahme des neuen Kapitals zunächst die Gesellschafter im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile zuzulassen.

§ 10 Anfechtung

Versammlungsbeschlüsse können nur innerhalb von zwei Monaten seit der Beschlußfassung und nur unter den Voraussetzungen des § 245 Nr. 1, 2 AktG durch Klage angefochten werden, andere Beschlüsse innerhalb derselben Frist ab der Absendung des Vermerks gemäß § 9 (5). Das gleiche gilt für die Geltendmachung der Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen.

§ 11 Dauer/Kündigung

- (1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Jeder Gesellschafter kann sie unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2018. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich unterrichten soll.
- (2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Absatz (1) Satz 3 gilt entsprechend. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Gesellschaft die Zahlungen einstellt oder gegen die Gesellschaft Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens gestellt wird.
- (3) Die Gesellschaft wird, außer in den Fällen des Absatz (2) Satz 2, durch eine Kündigung nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (4) Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich jeder Kündigung innerhalb 12 Wochen mit Wirkung auf denselben Stichtag anzuschließen.

§ 12 Abfindung

- (1) In allen Fällen des Ausscheidens ist an den Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen, die sich aus der Bewertung der Gesellschaft auf den Zeitpunkt des Ausscheidens ergibt. Für diesen Zeitpunkt ist eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen, für die die ertragsteuerlichen Bewertungsgrundsätze gelten. Bestehende Gewinnrücklagen sowie Gewinn- und Verlustvorträge sind aufzulösen. Ein bis zum Bewertungsstichtag noch entstandener Gewinn oder Verlust ist zu berücksichtigen. Die Bewertungskontinuität zur letzten ordnungsgemäß festgestellten Jahresbilanz ist zu wahren. Diese Abfindung bleibt auch dann maßgeblich, wenn die vorausgehende oder folgende Jahresertragsteuerbilanz im Zuge einer Betriebsprüfung geändert wird, so daß später festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen die Höhe der Abfindung nicht beeinflussen. Ist der Verkehrswert der Gesellschaft niedriger, ist dieser anzusetzen.

- (2) Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, daß diese Abfindung zu niedrig und die Vereinbarung deswegen rechtsunwirksam ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.
- (3) Besteht Streit über die Höhe der Abfindung, entscheidet hierüber ein von beiden Parteien benannter Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muß. Kommt eine Einigung über dessen Benennung nicht zustande, ist er durch die Wirtschaftsprüferkammer, Düsseldorf, zu bestimmen.

§ 13 Geschäftsjahr/Bekanntmachungen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 14 Teilunwirksamkeit/Vertragsänderungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.
- (2) Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.
- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses

oder notarieller Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 15 Sonderbestimmungen zur Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat das Recht, Geschäfte der Geschäftsführung von ihrer Zustimmung und/oder der Zustimmung des Beirates der Kaimer GmbH (im folgenden "Beirat") abhängig zu machen. Die Gesellschafterversammlung hat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, die von der Gesellschafterversammlung oder vom Beirat geändert werden kann.
- (2) Die Geschäftsführung, mit Ausnahme für den Fall der Geschäftsführung durch Herrn Friedhelm Kaimer und der Frau Marianne Kaimer, bedarf zu allen Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Beirates. Diese Zustimmung ist insbesondere erforderlich zu folgenden Handlungen:
 - a) Erwerb von und Verfügungen über Grundstücke und Grundstücksrechte sowie entsprechende Verpflichtungsgeschäfte;
 - b) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - c) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen;
 - d) Aufstellung der jährlichen operativen Unternehmensplanung einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Investitionen und Finanzplan. Die Aufstellung dieser Pläne hat bis spätestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres zu erfolgen; genehmigungspflichtig sind ebenfalls größere Planänderungen;
 - e) Aufnahme neuer Geschäftszweige und Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
 - f) Genehmigung längerfristiger strategischer Planungskonzepte;
 - g) Einsatz von Beratern, soweit das jährliche Honorar den Betrag von DM 100.000,-- p.a. übersteigt;

- h) Abschluß von Anstellungsverträgen, in denen eine Gewinn- oder Umsatzbeteiligung oder Altersversorgung und/oder eine Kündigungsfrist von über 3 Monaten zugesagt werden soll, es sei denn im Rahmen einer von der Gesellschafterversammlung oder, im Fall des § 16 Abs. 3, durch den Gesellschafterausschuß zu billigenden Gehaltsordnung.
 - i) Abschluß von Miet- oder Pachtverträgen mit einer Laufzeit von über drei Jahren oder einer jährlichen Belastung von über DM 100.000,--; Abschluß von Leasingverträgen über bewegliche Gegenstände jeder Art;
 - k) Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungen für Dritte;
 - l) Bestellung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb;
 - m) Kreditaufnahme einschließlich Wechselannahme und Kreditgewährung von mehr als DM 100.000,-- im Einzelfall außerhalb eines branchenüblichen Warenkontokorrent;
 - n) längerfristige Obligoübernahmen, die sich in der Bilanz nicht niederschlagen (z.B. Waren- und Devisentermingeschäfte), die außerhalb der normalen Geschäftspraxis liegen;
 - o) Ausübung der Rechte, die auf der Beteiligung an anderen Gesellschaften beruhen.
- (3) Abs. (1) und (2) finden auch insoweit Anwendung, als die Gesellschaft die Geschäfte anderer Gesellschaften führt oder sie entsprechende Sonderrechte hat.

§ 16 Schiedsverfahren, Vermittlung

- (1) Wegen aller Streitigkeiten in Verbindung mit dem Gesellschaftsverhältnis vereinbaren die Gesellschafter in besonderer Urkunde unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsverfahren nach den Regeln der Deutschen

Institution für Schiedsgerichtsbarkeit. Für richterlichen Handlungen sollen, soweit zulässig, die ordentlichen Gericht in Essen zuständig sein.

- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, vor Erhebung einer Klage einen Versuch zum gütlichen Ausgleich zu unternehmen. Hierbei ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen; erst nach dessen scheitern kann Klage erhoben werden. Schlichter ist der Rechtsanwalt und Notar Dolf Weber, Frankfurt am Main. Die Gesellschafter können den Schlichter jederzeit einstimmig durch eine andere Person ersetzen.

UR 6/1999 W

Ich bescheinige hiermit gem. § 54 GmbHG, daß die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags mit dem Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrags vom 20.01.1999 (meine UR 5/99) und die unveränderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Keine Kosten gem. § 47 KostO.

Frankfurt am Main, den 20. Januar 1999

L. S.

gez. Dolf Weber

(Dolf Weber, Notar)

Die Übereinstimmung dieser Ablichtung mit der Urschrift beglaube ich hiermit.

Frankfurt am Main, den 20. Januar 1999



(Dolf Weber, Notar)

